

2491 056

37

Für das Nachschlagewerk!

Gesetz: §§ 985 ff BGB

Rechtssatz: Der Senat schließt sich der vom Großen
Zivilsenat des RG in RGZ 163, 348 352
geäußerten Meinung an, daß die §§ 985
ff BGB für das Verhältnis des Eigentümers
zum Besitzer eine erschöpfende Sonderrege-
lung darstellen, die ~ abgesehen von da-
neben bestehenden Vertragsansprüchen und
über das Besitzrecht hinausgehenden wider-
rechtlichen Verfügungen des Besitzers -
eine darüber hinausgehende Haftung des Be-
sitzers aus unerlaubter Handlung aus-
schließen.

Aktenzeichen: I ZR 86/51 LG Traunstein
Urteil vom 18. Dezember 1951 OLG München

37

I ZR 86/51

V e r k ü n d e t
am 18. Dez. 1951

■■■■■, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

1. des Kaufmanns Henry R ■■■■■ in B ■■■■■/
S ■■■■■, am Be ■■■■■,
2. des Kaufmanns Karl Sa ■■■■■, Inhabers der Firma
F. E ■■■■■'s Nachfolger, Spedition in B ■■■■■,
Be ■■■■■str. ■■■■■,

Beklagten und Revisionsklägere,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. ■■■■■ -

gegen

den praktischen Arzt Dr. med. Geisa J ■■■■■
in Be ■■■■■, Haus Bi ■■■■■,

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt von ■■■■■ -

hat der Erste Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 18. Dezember 1951 unter Mit-
wirkung der Bundesrichter Prof. Dr. Lindenmaier,
Dr. Birnbach, Schmidt, Wilde und Dr. Krüger-Nieland
für Recht erkannt:

Die Urteile der zweiten Zivilkammer des Landgerichts
in Traunstein vom 17. August 1950 und des Dritten
Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 6.
Februar 1951 werden teilweise geändert:

1. Die Klage auf Zahlung von 2.700 DM Verdienst-
ausfall und auf Feststellung der weiteren
Schadensersatzpflicht der Beklagten wird ab-
gewiesen.

- 2 -

2. Im übrigen wird die Revision gegen das Urteil des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 6. Februar 1951 zurückgewiesen.
3. Die Kosten des Rechtsstreits fallen zu 1/4 dem Kläger, zu 3/4 den Beklagten zur Last.

Von Rechts wegen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

37

Tatbestand

Der Kläger, früher in Bistritz/Siebenbürgen ansässig, verbrachte im Herbst 1944 Teile einer Sanatoriumseinrichtung und einer Röntgenanlage nach Deutschland; Rumänien erhob Anspruch auf diese Gegenstände, sie wurden am 9. Februar 1948 durch das Bayrische Landesamt für Vermögensverwaltung beschlagnahmt, aber zunächst im Gewahrsam des Klägers belassen. Am 31. August 1948 übernahm der vom Landesamt bestellte Treuhänder S. [REDACTED] die Gegenstände vom Kläger und lagerte sie am gleichen Tage bei der Speditionsfirma Sa. [REDACTED] [REDACTED] Nachfolger in Berchtesgaden ein, deren Pächter damals der Erstbeklagte war. Die Firma ist inzwischen vom Zweitbeklagten übernommen worden. Am 9. September 1948 wurde ein Teil der Sanatoriumseinrichtung freigegeben und dem Kläger wieder ausgehändigt. Der Rest der Sanatoriumseinrichtung wurde auf Weisung des Landesamts am 5. Oktober 1948 von der Speditionsfirma nach Rumänien zurückgeschickt. Die Röntgenanlage blieb beschlagnahmt und wurde - in zwei Kisten verpackt - bei der Firma Sa. [REDACTED] gesondert gelagert. Beim Abtransport der Sanatoriumseinrichtung über die Münchener Speditionsfirmen D. [REDACTED] und T. [REDACTED]-Söhne wurden von der Firma Sa. [REDACTED] versehentlich die beiden Kisten mit der Röntgeneinrichtung mitverladen. Die Firma D. [REDACTED] teilte der Firma Sa. [REDACTED] unter dem 14. Oktober 1948 mit, daß zwei schwere Kisten "mehr" verladen worden seien. Die Firma Sa. [REDACTED] veranlaßte nichts darauf. Seitdem sind die Kisten verschollen. Am 5. April 1949 teilte die Außenstelle des Landesamts in Berchtesgaden dem Kläger und dem Erstbeklagten mit, daß die Röntgeneinrichtung für den Kläger frei-

gegeben werde. Darauf hat der Kläger den Erstbeklagten fernmündlich, die Einrichtung für ihn auf Lager zu behalten. Im Juli 1949 verlangte der Kläger die Einrichtung heraus. Dabei stellte sich heraus, daß sie nicht mehr auf Lager war.

Mit der Klage verlangt der Kläger von beiden Beklagten Schadensersatz durch Lieferung einer gleichwertigen Anlage, Ersatz seines Verdienstaufalles und Feststellung der weiteren Schadensersatzpflicht der Beklagten.

Die Beklagten haben Klageabweisung beantragt. Sie berufen sich darauf, daß der Lagervertrag unter den Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) abgeschlossen worden sei, durch die ihre Haftung teils ausgeschlossen, teils beschränkt und eine kurze Verjährungsfrist von sechs Monaten vereinbart worden sei. Diese Frist sei abgelaufen. Im Übrigen bieten sie Entlastungsbeweis nach § 831 BGB an.

Beide Vorinstanzen haben dem Herausgabe- und Feststellungsanspruch stattgegeben und den Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.

Mit der Revision verfolgen die Beklagten ihren Klageabweisungsantrag. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe

Das Berufungsgericht stellt fest, daß der Treuhänder den Lagervertrag kraft seines Amtes als Verwalter fremden

Vermögens abgeschlossen habe. Es folgert daraus, daß er weder als unmittelbarer noch als mittelbarer Stellvertreter des Klägers aufgetreten sei. Er habe in seiner amtlichen Eigenschaft gemäß Militärregierungsgesetz Nr 52 und dem Bayrischen Treuhändergesetz Nr 67 gehandelt, schöpfe also seine Befugnis weder aus dem Rechte des Eigentümers noch habe er für diesen handeln wollen. Das sei mit dem Sinn und Zweck des Treuhändergesetzes nicht vereinbar. Infolgedessen sei der Kläger aus dem Vertrage des Treuhänders weder berechtigt noch verpflichtet. Ob er nach Aufhebung der Beschlagnahme in den Lagervertrag habe eintreten müssen, könne dahingestellt bleiben, weil zu dieser Zeit kein Lagervertrag mehr bestanden habe, der Auftrag des Klägers zur Einlagerung vom 5. April 1949 sei gegenstandslos gewesen. Damit entfielen alle Einwendungen der Beklagten aus dem Vertrage und den möglicherweise zu Grunde gelegten ADSp. Die Klageansprüche seien aus §§ 823 ff BGB begründet, weil der Erstbeklagte grob fahrlässig den Verlust des Eigentums des Klägers verschuldet habe. Er habe weder seine Angestellten bei der Verladung der Sendung überwacht oder durch einen leitenden Angestellten überwachen lassen, er habe auch nach der Versendung die Ausführung des Auftrages nicht nachgeprüft und nicht einmal auf die Nachricht der Firma D [REDACTED] von der Mehrverladung zweier Kisten etwas veranlaßt. Eine Entlastung nach § 831 BGB komme daher nicht in Frage. Die Haftung des Zweitbeklagten ergebe sich aus § 25 HGB.

Die von der Revision aus der Verbindlichkeit der ADSp für den Kläger hergeleitete Verteidigung greift nicht

durch. Das Berufungsgericht geht zutreffend davon aus, daß der Kläger außerhalb des vom Treuhänder geschlossenen Lagervertrages steht. Die Tragweite dieses Vertrages bemißt sich nach dem Inhalt, den ihm die Vertragsschließenden gegeben haben. Nach der Feststellung des Berufungsgerichts hat der Treuhänder das Lagergut in seiner amtlichen Eigenschaft als fremdes Eigentum eingelagert. Daraus kann nicht entnommen werden, daß er den Lagervertrag gleichzeitig für den Vermögensträger abgeschlossen hat, der bei der Einlagerung nicht bekannt war und nicht genannt wurde. Die Rechtsstellung des Treuhänders und der Inhalt seiner in dieser Eigenschaft abgegebenen Erklärungen sind in jedem einzelnen Falle nach dem ihm zuteil gewordenen Auftrage und nach seiner Bestellung zu beurteilen, nicht aber nach anderen deutschen Vorschriften, die für anders geartete Fälle gesetzlich eingeleiteter Verwaltungen bestehen. Die Bestellung des Treuhänders hat hier nicht vorgelegen. Sie war aber entbehrlich, da sich ihr Umfang im vorliegenden Falle eindeutig ergibt aus dem unstreitigen Zweck der Treuhandschaft und aus dem Inhalt des Bayrischen Treuhändergesetzes Nr 67 vom 19. Juni 1945 (GVBl 47, 143), auf Grund dessen die in diesem Gesetz vorgesehene Aufsichtsbehörde, das Bayrische Landesamt für Vermögensverwaltung, den Treuhänder bestellt hat. Der einzige Zweck und Inhalt der Treuhandschaft war die Inbesitznahme und Verwahrung der streitigen Güter unter Ausschluß jeder Einwirkungsmöglichkeit des Klägers. Diesem Inhalt des Treuhänderauftrages entsprach nur ein Lagervertrag, der die ausschließliche Verfügungsbefugnis über das Lagergut dem Treuhänder

vorbehielt, nicht aber ein solcher, der auch dem Eigentümer Ansprüche aus dem Vertrage verschaffte. So ist der Vertrag auch abgeschlossen worden. Der Herausgabeanspruch des Klägers richtete sich nach Anerkennung seines Eigentums allein gegen den Treuhänder bzw. das Landesamt für Vermögensverwaltung. Auf welchem Wege sich dieses nach Aufhebung der Beschlagnahme seiner Herausgabeverpflichtung entledigte, sei es durch reale Herausgabe, sei es durch Abtretung des Herausgabeanspruches gegen den Spediteur, berührt die Bindung des Klägers an den Lagervertrag nicht. Denn auch die Annahme einer solchen Abtretung, die der Kläger in seinem Schriftsatz vom 22. Juli 1950 behauptet hat, würde ihn nicht zum Vertragspartner des Lagervertrages machen. Diese selbständige Stellung des Treuhänders, die durch seine im Treuhändergesetz Nr 67 normierte Verantwortlichkeit gegenüber sämtlichen Beteiligten nicht beeinträchtigt wird, wird im Schrifttum und in der Rechtsprechung anerkannt (vgl. Zweigert-Dölle, Gesetz 52 Anm 206, Meiland DRZ 1949, 219; DRZ 1950, 102, von Godin NJW 1947/48 S 46; Barz NJW 1947/48 S 44; Palandt, Vorbemerkung 2 vor § 164 BGB, Oberlandesgericht Saarbrücken DRZ 1950, 545). Ob für andere Treuhandschaften, deren Inhalt die Führung eines ganzen Betriebes umfaßt, eine Befugnis des Treuhänders zur Verpflichtung des Vermögensträgers angenommen werden kann (so vor allem Haidinger MDR 1948, 8 und 295), kann dahingestellt bleiben, da die Treuhandschaft sich hier auf die Inbesitznahme bestimmter Gegenstände beschränkt.

Die ADSp sind nicht Bestandteil des Lagervertrages geworden. Die ADSp stellen zwar eine normative Rechts-

ordnung dar. Diese hat aber, wie der Senat bereits in seinen Entscheidungen vom 19. Januar 1951 (BGHZ 1, 83 = NJW 1951, 403) und in der zum Abdruck bestimmten Entscheidung vom 5. Oktober 1951 - I ZR 92/50 - ausgeführt hat, als solche noch keine schlechthin verbindliche Wirkung für alle darunter fallenden Verträge, sondern es bedarf in jedem Falle einer Unterwerfung der Vertragsschließenden unter diese Rechtsordnung. Der Treuhänder hätte sich also auch im vorliegenden Falle, sei es ausdrücklich, sei es stillschweigend, mit diesen Bedingungen einverstanden erklären müssen. Eine ausdrückliche Unterwerfung wird von der Beklagten nicht behauptet. Der unstreitige Sachverhalt ergibt auch keinerlei Anhalt dafür, daß der Treuhänder sich stillschweigend mit der Geltung der ADSp einverstanden erklärt hat, der Vertrag hatte die Lagerung für unbestimmte Dauer zum Gegenstande. Eine Spedition war zunächst nicht in Aussicht genommen. Wenn auch die allgemeinen Speditionsbedingungen ihrem Inhalte nach auch Lagergeschäfte umfassen können, so war doch ihre Anwendbarkeit auf den vorliegenden Vertrag nicht so nahelegend und selbstverständlich, daß angenommen werden könnte, der Treuhänder habe mit ihnen gerechnet. Selbst wenn also der Kläger, wie aus seinem Schriftsatz vom 22. Juli 1950 entnommen werden könnte, in den Lagervertrag des Treuhänders durch nachträgliche und von den Beklagten gebilligte Erklärung eingetreten wäre, so wäre er an die ADSp nicht gebunden, deren Annahme er zudem in der Erklärung ausdrücklich abgelehnt hatte. Damit erübrigt sich zugleich eine Stellungnahme zu der vom Berufungsgericht

geäußerten Meinung, der Lagervertrag des Treuhänders sei durch Abhandenkommen des Lagergutes hinfällig geworden. Zutreffend hat das Berufungsgewicht jedenfalls den Abschluß eines eigenen Lagervertrages durch die fernmündliche Erklärung des Klägers vom 5. April 1949 verneint. Denn in diesem Zeitpunkte war das Lagergut bereits verschollen. Der Vertrag war also auf eine unmögliche Leistung gerichtet und daher nach § 306 BGB nichtig.

Zuzugeben ist dagegen der Revision, daß die Begründung der Klageansprüche nicht aus den allgemeinen Vorschriften über unerlaubte Handlungen, insbesondere aus der Verletzung des Eigentums, hergeleitet werden kann. Das Reichsgericht hat in der Entscheidung des Großen Zivilsenats vom 30. Januar 1940 - RGZ 163, 348 352 - als einheitliche Meinung des Reichsgerichts klar- gestellt, daß für das Verhältnis des Eigentümers zum Besitzer das BGB in den §§ 985 ff eine erschöpfende Sonderregelung geschaffen habe, die alle aus einem solchen Verhältnis entstehenden Ansprüche regelt und weitergehende Ansprüche aus allgemeinen Vorschriften, insbesondere solche aus unerlaubter Handlung gemäß § 993 BGB ausschließt. Dieser Ansicht, die durch die Entstehungsgeschichte und den Aufbau der Vorschriften belegt ist, schließt der Senat sich an. Die Vorschriften sind zwar, wie der Große Senat anerkennt, nicht lückenlos und es gibt insbesondere Fälle, in denen der Fremdbesitzer den Rahmen seines Besitzrechts überschreitet und über die Verletzung des Herausgabeanspruches hinaus sich einer

Eigentumsverletzung schuldig macht, für die er, wie jeder nichtbesitzende Störer, dem Eigentümer nach § 823 ff BGB einzustehen hat (RGZ 157, 135). Ein solcher sogenannter Exzess des Fremdbesitzers liegt aber hier nicht vor. Die Fahrlässigkeit des Erstbeklagten hat lediglich den Herausgabeanspruch als solchen verletzt und es kommt deshalb als Klagegrundlage nur der § 991 BGB in Frage, der im Gegensatz zu der Meinung des Berufungsgerichts auch für den Spediteur gilt. Dieser war gutgläubiger Fremdbesitzer, da er aufgrund der ihm mitgeteilten Beschlagnahme an sein Recht zum Besitz gegenüber dem Eigentümer glaubte. Seine Haftung ist gemäß § 991 Abs 2 BGB gegenüber dem Eigentümer vom Erwerbe des Besitzes an auf das Maß beschränkt, was er dem mittelbaren Besitzer, hier also dem Treuhänder, schuldete. Er haftet gemäß § 989 BGB vom Besitzererwerb an für den Schaden, der dadurch entsteht, daß infolge seines Verschuldens die eingelagerten Sachen an den Einlagerer nicht herausgegeben werden können. Auf diesem Wege werden also für die Haftung der Beklagten doch die aus dem Lagervertrage entstandenen Verpflichtungen auch dem Kläger gegenüber wirksam, nur mit dem Unterschiede, daß er sie nicht als Vertragspartei geltend machen kann, sondern daß er ihre Begrenzung dem Treuhänder gegenüber gemäß § 991 Abs 2 BGB hinnehmen muß. Daß dazu nicht die Treizeichnung nach den ADSp gehören kann, weil sie nicht wirksamer Bestandteil des Vertrages geworden sind, ist schon gesagt worden. Für den Herausgabe- bzw Naturalersatzanspruch des Klägers spielt die abweichende Rechtsgrundlage des Anspruchs keine Rolle. Die Beklagten wären aufgrund der

§§ 417, 338 - 390 HGB auch dem Treuhänder gegenüber insoweit zum Schadensersatz verpflichtet. Eine Entlastungsmöglichkeit hat das Berufungsgericht zutreffend verneint, da es eine grobe eigene Fahrlässigkeit des Erstbeklagten feststellt. Sie würde auch dann bestehen bleiben, wenn einer der hierfür maßgebenden Umstände, nämlich die neuerdings bestrittene Nichtbeaufsichtigung der Verladearbeiter, wegfielen. Es bliebe dann immer noch die mindestens ebenso schwerwiegende Unterlassung der nachträglichen Nachprüfung und das Untätigbleiben auf die Anzeige der Firma D [REDACTED] von der Mehrverladung zweier Kisten übrig.

Aber abgesehen davon hat das Berufungsgericht auch hinsichtlich des ersten Umstandes seine Fragepflicht nach § 139 ZPO nicht verletzt. Die Beklagten haben gegenüber dem Vorwurf des Klägers, daß der Erstbeklagte seine Aufsichtspflicht verletzt habe, vorgetragen, daß die Verladung von bewährten Arbeitern vorgenommen worden sei, denen die Ausführung des Auftrages habe überlassen werden können. Die Nichtbeaufsichtigung, die schon das Landgericht als grobes Verschulden angesehen hatte, war also auch während des zweiten Rechtszuges unstreitig und das Berufungsgericht hatte keinen Anlaß, die Beklagten zu fragen, ob nicht doch eine Beaufsichtigung durch leitende Angestellte stattgefunden habe. Die jetzige Behauptung der Revision, daß die Transportarbeiter tatsächlich durch eine Prokuristin überwacht worden seien, ist nach § 561 ZPO in der Revisionsinstanz unbeachtlich. Der Anspruch auf Naturalersatz ist also begründet. Dagegen ist die Rechtsgrundlage des § 991 BGB nicht ausreichend, um den Anspruch

des Klägers auf Ersatz des ihm entgangenen Gewinns zu decken. Auch der Feststellungsanspruch, der nach dem Vortrage des Klägers nur die Grundlage für weiteren, in Zukunft entstehenden Ansprüchen auf Verdienstausfall bilden soll, ist ebenso wie der ziffernmäßig geltend gemachte Anspruch nur in der Person des Klägers, nicht aber in der Person des Treuhänders, begründet, von dem die Beklagten den Besitz ableiten. Insofern greift also die Beschränkung des Schadensersatzanspruchs nach § 991 Abs 2 BGB durch und die Klage mußte unter entsprechender Abänderung der vorinstanzlichen Urteile abgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 ZPO.

Lindenmaier

Birnbach

Schmidt

Wilde

zugleich für die durch
Ortsabwesenheit an der
Unterschrift verhinder-
te Frau Bundesrichter
Dr. Krüger-Nieland.